

gesprochen, der Landtag einstimmig ein Gesetz oder Verfassungsgesetz beschliesst und das Volk über ein Referendum mit grosser Mehrheit zu einer Vorlage die Zustimmung erteilt, so wird diese Vorlage ohne die Zustimmung (Sanktion) des Fürsten definitiv nicht Gesetz oder Verfassungsgesetz. Kein Regierungsmitglied kann bestellt werden, ohne den Mehrheitsbeschluss des Landtages, ebenso wenig ein Richter. Und keiner ist bestellt, ohne auch die Zustimmung des Fürsten zu erhalten. Jedes Organ, der Landtag, das Volk und der Fürst, hat eine absolute Vetomacht. Es ist aber eine Macht im Negativen. Kein Organ ist rechtlich so stark, auch nicht in der Aussenpolitik, dem anderen positiv seinen Willen aufzuzwingen, sich gegen den anderen durchzusetzen.

Der elliptisch gebaute Staat kann stark sein, wenn alle Beteiligten zusammenwirken. Liechtenstein verfügt über ein eindrückliches Mischsystem von direktdemokratisch (Volk), kollegialisch (Landtag etc.) und monarchisch (Fürst) geformten Elementen, wie es Riklin in einem magistralen Vortrag charakterisiert hat.⁸⁵ Ein solches System kann über seine staatliche Dimension hinaus Kraft, Ansehen und Sympathie gewinnen, wenn die Beteiligten eine konsensuale Kultur entfalten. Liechtenstein hat mit seinem System in den wechselvollen Jahren der Geschichte gute Erfahrungen gemacht. Der elliptische Staat, der auf der demokratischen Seite nochmals in direktdemokratische und repräsentative Elemente aufgeteilt ist und zudem eine monarchische Komponente hat, ist aber schwächer als der monistische, wenn die Kräfte im Staat gegeneinander arbeiten, gegenseitig unerfüllbare Bedingungen stellen, einander blockieren. Ist solches Verhalten von Dauer, bricht das System auseinander oder überwältigt die stärkere Kraft die schwächere.

In Liechtenstein wird oft von den zwei "Souveränen", Fürst und Volk, geredet. Souverän waren die absoluten Fürsten. Sie standen über der Verfassung. Was sie sagten, war rechtlich für alle bindend. Lateinisch ausgedrückt hiess dies: *Rex suprema lex* (Der König ist das oberste Gesetz); oder französisch: "Si le roi le veut, la loi le veut" (Wenn der König es will, will es das Gesetz). Im Verfassungsstaat, auch im monistischen mit einer höchsten Gewalt im Staat, gibt es keinen Souverän mehr. Unschärfe könnte man in Grossbritannien (beim Parlament), auch noch in der Schweiz beim Gesetzgeber vom Souverän sprechen, weil dort die Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht überprüft werden können

⁸⁵ Riklin, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, S. 20ff.